Verfügung – Zuschlag

|  |  |
| --- | --- |
| Auftraggeber | Kanton St.Gallen, vertreten durch Departement auswählen, Amt,Adresse eingeben |
| Leistung | *Leistung* |

Sachverhalt

Am Datum wählen lud der Auftraggeber *Anzahl* Anbieterinnen zur Einreichung eines Angebots für *Leistung* ein. Innert Frist gingen *Anzahl* Angebote mit Nettopreisen von Fr. *Tiefstbetrag* bis Fr. *Höchstbetrag* ein.

Erwägungen

Alle Angebote erfüllten die in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegebenen Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien und hielten die technischen Spezifikationen ein. Sie konnten somit anhand der leistungsbezogenen Zuschlagskriterien geprüft und bewertet werden.

Nach Art. 41 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.51; IVöB) erhält das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag. Das Angebot der *X AG* überzeugte mit *dem besten Umsetzungskonzept und Schlüsselpersonen mit sehr grosser Erfahrung aus vergleichbaren Aufträgen. Bezüglich Nachhaltigkeit und Termineinhaltung unterschieden sich die Angebote nicht wesentlich. Damit fiel nicht mehr ins Gewicht, dass das Angebot der X AG gut zehn Prozent teuer war, als das Angebot mit dem tiefsten Preis.* Im Ergebnis hat die *X AG* mit *78 von 100 erzielbaren Punkten* das vorteilhafteste Angebot eingereicht, womit ihr der Zuschlag zu erteilen ist.

Entscheid

Das Angebot der *X AG*, *Strasse, PLZ Ort*, erhält den Zuschlag zum Preis von Fr. *Gesamtpreis* (inkl. MWST).

St.Gallen, 7. Juli 2023

*Vorname Name*

*Amtsleiterin*

Zustellung an:

* Zuschlagsempfängerin
* Nicht berücksichtigte Anbieterinnen

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [sGS 841.51]). Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Sie ist zu unterzeichnen und im Doppel einzureichen. Diese Verfügung ist beizulegen. Es gelten keine Gerichtsferien.